

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG der Stadtgemeinde Lienz

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl.Nr. 86/2022, verordnet:

Freizeitwohnsitzabgabe- und Leerstandsabgabeverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 29.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl.Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Stadtgemeinde Lienz legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 230,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 460,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 680,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 980,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 1.360,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.760,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 2.120,00

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Stadtgemeinde Lienz legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 20,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 40,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 60,00

d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 90,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 120,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 150,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 180,00

fest.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Freizeitwohnsitzverordnung, Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 14.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, kundgemacht vom 15.10.2019 bis 29.10.2019, außer Kraft.“